


Verordnung über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe

(Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung)

(Stand: 1. Januar 2018)



in Kraft ab 01.01.2018

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 7. Dezember 2017
Nr. 8302

Inhalt

I. Kurtaxe	3	
Art. 1	Höhe der Kurtaxe	3
Art. 2	Pauschalkurtaxe	3
Art. 3	Anspruch auf den Erlös aus der Kurtaxe	3
II. Beherbergungsabgabe	3	
Art. 4	Höhe der Beherbergungsabgabe	3
Art. 5	Anspruch auf den Erlös aus der Beherbergungsabgabe	3
III. Organisation	3	
Art. 6	inkassoführende Organisation	3
IV. Genehmigung	4	
Art. 7	Genehmigung, Inkrafttreten	4
V. Änderungstabelle	5	

Gestützt auf das Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe der Stadt Willisau vom 27. November 2017 erlässt der Stadtrat folgende Verordnung:

I. Kurtaxe

Art. 1 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. Erwachsene | Fr. 1.00 |
| b. für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. 1.00 |
| c. Kinder bis 12 Jahre | gratis |

Art. 2 Pauschalkurtaxe

¹ Die Pauschalkurtaxe beträgt jährlich Fr. 60.00.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend) sowie verschwägerte Personen,
- Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a Genannten im gleichen Haushalt leben.

³ Bei einer Vermietung an Drittpersonen wird die Kurtaxe gemäss Art. 3 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements erhoben.

Art. 3 Anspruch auf den Erlös aus der Kurtaxe

Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50 % der Stadt Willisau und dem Verein Pro Region Willisau-Wiggertal zu. Die inkassoführende Organisation überweist der Stadt den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

II. Beherbergungsabgabe

Art. 4 Höhe der Beherbergungsabgabe

¹ Die Beherbergungsabgabe beträgt insgesamt Fr. 1.00 (50 Rappen Kanton und 50 Rappen Stadt Willisau).

² Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. Erwachsene | Fr. 0.50 |
| b. für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. 0.50 |
| c. Kinder bis 12 Jahre | gratis |

Art. 5 Anspruch auf den Erlös aus der Beherbergungsabgabe

Der Erlös aus der Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Pro Region Willisau-Wiggertal zu.

III. Organisation

Art. 6 inkassoführende Organisation

Der Stadtrat beauftragt Willisau Tourismus in Willisau mit der Einholung der Erhebungsgrundlagen bei den Beherbergungsbetrieben und der gestützt darauf zu erstellenden Abrechnung sowie dem Inkasso. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

IV. Genehmigung

Art. 7 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Verordnung hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2017 genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Willisau, 7. Dezember 2017

Stadt Willisau

Erna Bieri-Hunkeler
Stadtpräsidentin

Peter Kneubühler
Stadtschreiber

V. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------

